

Anfrage 21/AFR/0769

Vorlage-Nr:	21/AFR/0769
Status:	öffentlich
Einreicher:	Stefan Kunath, Fraktion DIE LINKE. / BI Stadtumbau
Datum:	23.04.2021
Mehrkosten durch die Afrikanische Schweinepest	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
27.04.2021	Dezernentenberatung
06.05.2021	Stadtverordnetenversammlung

In den Landkreisen Spree-Neiße, Oder-Spree, Märkisch-Oderland, Dahme-Spreewald sowie Frankfurt (Oder) ist bei insgesamt 908 Wildschweinen die Afrikanische Schweinepest (ASP) festgestellt worden (Stand 17. April 2021). Die Landkreise agieren entsprechend der SchwPestV, mit der das zuständige Bundesministerium basierend auf den EU-Rechtsnormen Maßnahmen zur Prävention bei drohender Seuche und zur Bekämpfung nach einem Ausbruch festgeschrieben hat. Das Land Brandenburg hat insbesondere für den Bau von Schutzzäunen finanzielle Mittel bereitgestellt. Hinzu kommen finanzielle Mehrkosten durch etwaige Entschädigungszahlungen für Betriebe und durch Begehungsverbote. Da die ASP keine hausgemachte regionale Angelegenheit ist und es von bundes- und europäischer Relevanz ist, dass die Ausbreitung der Seuche verhindert wird, stellt sich die Frage, ob die SchwPestV dem Rechnung trägt oder ob nicht vielmehr den Landkreisen und seinen Bürgerinnen und Bürgern eine unzumutbare Last auferlegt wird.

Herr Stefan Kunath fragt daher die Stadtverwaltung:

- 1. Wie bewertet die Verwaltung die Wirksamkeit der bisher getroffenen Maßnahmen zur Eindämmung der ASP? Sieht die Stadtverwaltung ausgehend von den bisher gesammelten Erfahrungen nach Ausbruch der ASP weiteren Handlungsbedarf zur wirksamen Umsetzung der SchwPestV und darüber hinaus gehender Maßnahmen?**

Antwort:

Alle getroffenen Maßnahmen im Land Brandenburg und somit auch im Stadtgebiet Frankfurt (Oder) greifen sehr gut. Durch die Maßnahmen ist es gelungen, die Ausbrüche in der Stadt Frankfurt (Oder) im Kerngebiet zu halten.

Bis heute gab es keine weiteren Ausbrüche in Frankfurt (Oder) außerhalb des eingezäunten Gebietes. Die Wirksamkeit der Maßnahmen wird daher als hoch eingeschätzt. Zusätzlich zu den bereits getroffenen Maßnahmen wird ein weiterer Schutzzaun entlang der Oder errichtet, da wir dem starken Seuchendruck aus Richtung Polen ausgesetzt sind.

- 2. Genügt die SchwPestV den Anforderungen zur Bekämpfung der ASP, die Verantwortung von Land und Bund betreffend?**

Antwort:

Die SchwPestV ist neben dem Tiergesundheitsgesetz und dem EU-Recht ausreichend.

3. Sieht die Stadtverwaltung die Notwendigkeit und rechtlich auch die Möglichkeit, Land und Bund in finanzieller Hinsicht stärker in die Pflicht zu nehmen (sofern der Bund sich bislang überhaupt finanziell beteiligt hat), um die Seuche möglichst schnell in den Griff zu bekommen?

Antwort:

Gemäß Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz zur Erstattung von Ausgaben für Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest vom 23.10.2020 in der Neufassung vom 01.01.2021 (Billigkeitsrichtlinie) erstattet das Land Brandenburg den Landkreisen und kreisfreien Städten als freiwillige Leistung nach Maßgabe dieser Richtlinie ihre notwendigen Ausgaben im Zusammenhang mit den fachlich gebotenen Maßnahmen. Die Erstattung erfolgt aus Gründen der staatlichen Fürsorge des Landes Brandenburg zum Ausgleich von Härten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel (§ 53 Landeshaushaltsordnung Billigkeitsleistungen).

Für die Anordnung der notwendigen Maßnahmen sind die betroffenen Landkreise und kreisfreien Städte nach §1 Absatz 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) zuständig. Sie haben nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 AGTierGesG auch die Kosten für diese Maßnahmen zu tragen.

4. Mit welchen außerplanmäßigen Haushaltsbelastungen durch die ASP muss die Stadt Frankfurt (Oder) rechnen? Sind es neben behördlichen (personellen und sächlichen Aufwendungen) ggf. auch darüber hinaus gehende Kosten, zu deren Beilegung die Stadt in die Pflicht genommen werden könnte?

Antwort:

Die Stadt Frankfurt (Oder) musste seit dem Jahr 2020 bisher insgesamt Kosten i. H. v. ca. 323 T€ für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der ASP tragen. Vor dem Bau des Festzauns entlang der Oder zum Schutz vor dem Tierseuchendruck aus Polen wurden für den damaligen Bau eines mobilen Wildschutzzaunes und dessen Bewirtschaftung ca. 18 T€ aufgewendet, von denen ca. 33% durch das Land erstattet wurden. Die Erstattung basierte auf einer Entscheidung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) zur anteiligen Übernahme von Kosten für den Unterhalt des mobilen Wildschutzzaunes.

Aufgrund des Ausbruchsgeschehens im Land Brandenburg erließ das MSGIV im Jahr 2020 die o. g. Billigkeitsrichtlinie, die zunächst ausschließlich Kosten für die Errichtung, Bewirtschaftung, Unterhaltung und den späteren Abbau

- von festen Absperrungen entlang der deutsch-polnischen Grenze sowie
- von festen Absperrungen um und in den Restriktionszonen und

die Entschädigungsleistungen, die der Landkreis/die kreisfreie Stadt in Umsetzung der festen Absperrungen bei Inanspruchnahme von Eigentümern oder Besitzern von Grundstücken und von Jagd Ausübungsberechtigten gezahlt hat vorsah.

Mit Änderung der Richtlinie zum 01.01.2021 erfolgte insofern eine Korrektur, als das nun notwendige Ausgaben erstattet werden, für


- die Errichtung und den späteren Abbau von Absperrungen i. S. d. Tiergesundheitsgesetzes, darunter insbesondere feste und mobile Zäune
- die Bewirtschaftung und Unterhaltung von Absperrungen i. S. d. Tiergesundheitsgesetzes einschließlich der Begehung, Wartung, Instandhaltung, Reparaturen, Ersatzbeschaffungen und Vergrämuungsmaßnahmen in Bereichen ohne Zaun
- Maßnahmen zur Fallwildsuche und Beprobung
- die Entschädigungsleistungen nach dem Tiergesundheitsgesetz, die der Landkreis/die kreisfreie Stadt bei Inanspruchnahme von Eigentümern oder Besitzern von Grundstücken und von Jagd Ausübungsberechtigten gezahlt hat

soweit und solange diese im Hinblick auf eine Anordnung eines Landkreises/einer kreisfreien Stadt entstanden sind, einschließlich der Ausgaben für den vollständigen Abbau von Absper-
rungen.

Nicht erstattet werden Personalausgaben der Landkreise und kreisfreien Städte.

Seit Erlass der ersten Billigkeitsrichtlinie im Oktober 2020 betragen die bisherigen Ausgaben der Stadt Frankfurt (Oder) im Zusammenhang mit der ASP ca. 305 T€. Hiervon wurden bisher ca. 212 T€ erstattet. Aktuell liegen dem Land noch Abrechnungen i. H. v. ca. 92,5 T€ vor, über deren Erstattung bisher noch nicht entschieden wurde.

Welche weiteren Kosten auf die Stadt Frankfurt (Oder) in nächster Zeit aufgrund von Maßnah-
men zur Bekämpfung der ASP zukommen, kann aktuell nicht eingeschätzt werden. Dies hängt
sehr vom weiteren Seuchengeschehen innerhalb des Stadtgebietes ab. Da jedoch, wie oben
dargestellt, fast alle Aufwendungen durch das Land erstattet werden, ist mit keinen außerge-
wöhnlichen Mehrbelastungen für den Haushalt zu rechnen.



René Wilke
Oberbürgermeister